

Beschluss

Drucksachen-Nr.: 5717

Beschluss-Nr.: 06/13/10

vom : 27.01.2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Satzung zum Fernwärmevorranggebiet der Stadt Falkensee

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der SVV: 37

Davon anwesend: 31

Ja-Stimmen: 31

Nein-Stimmen: -

Stimmenthaltungen: -



Heiko Müller
Bürgermeister



Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Satzung zum Fernwärmevorranggebiet der Stadt Falkensee

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 8 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) zuletzt geändert durch Art. 11 des 1. Brandenburgisches BürokratieabbauG vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer öffentlichen Sitzung vom 27.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zweck der Satzung ist die umweltgerechte Versorgung mit Wärmeenergie der in den Lageplänen gekennzeichneten Gebieten:

1. Gebiet - Falkenhorst/Finkenkruger Str. = Anlage 1;
2. Gebiet - Ruppiner Str. = Anlage 2 .

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Geltungsbereich

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder dinglich Berechtigte eines im Fernwärmevorranggebiet liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen, bebauten oder bebaubaren Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung im § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

Ist der Anschluss (§ 2) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt den

Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch den zu vereinbarenden Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVB Fernwärme V in der Fassung vom 9. Dezember 2004 zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder Eigentümer (bzw. dinglich Berechtigte entspr. § 2), dessen Grundstück sich in dem Fernwärmeverranggebiet befindet, ist verpflichtet, sich an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetze anzuschließen. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude geplant, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetze angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsnetzen zu decken. Diese Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Raumwärmeverbrauchern.

Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl und anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet. Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden. Die im Gebiet vorhandenen Gebäude (Bestand) sind erst bei notwendigen Heizungserneuerungen bzw. einer vorgesehenen Energieträgerumstellung an die Fernwärmenetze anzuschließen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Befreiungen vom Fernwärmeanschluss- und Benutzungszwang sind unter der Voraussetzung der ökologischen Vertretbarkeit zulässig:

- bei Gebäuden mit einem niedrigen Wärmebedarf bis zu 20 kW, wenn Brennwertechnik zum Einsatz gelangt und die Wärmedämmung der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV in der Fassung vom 29. April 2009; BGBl. I S. 954) entspricht, oder bei anderen Ursachen, die einem wirtschaftlichen Fernwärmeeinsatz widersprechen,
- bei Gebäuden, in denen der Wärmebedarf überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird (z.B. Solartechnik, elektrisch betriebene Wärmepumpen),
- bei Bauvorhaben mit Heizungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits genehmigt sind.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt im Einzelfall auf Antrag. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Falkensee schriftlich einzureichen und zu begründen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich und befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7

Durchsetzung des Fernwärmeanschlusses und der Benutzung

(1) Alle genehmigungspflichtigen Um- und Neubaumaßnahmen sind vor Vergabe des gemeindlichen Einvernehmens hinsichtlich der zu verwendenden Energieträger zu prüfen. Abweichungen vom Fernwärmevorrang bedürfen nach schriftlicher Antragstellung der Zustimmung der Stadtverwaltung Falkensee, sofern dem kein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entgegensteht.

Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer (bzw. dinglich Berechtigten entspr. § 2) bei dem durch die Stadt beauftragten Wärmelieferer zu beantragen.

Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

(2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge mit dem Wärmelieferer nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVB Fernwärme V. BGBl. I S. 742 ff in der Fassung vom 9. Dezember 2004; BGBl. I S. 3214) und nach den ergänzenden Bestimmungen über den Fernwärmeanschluss des Wärmelieferers in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 8

Inkrafttreten

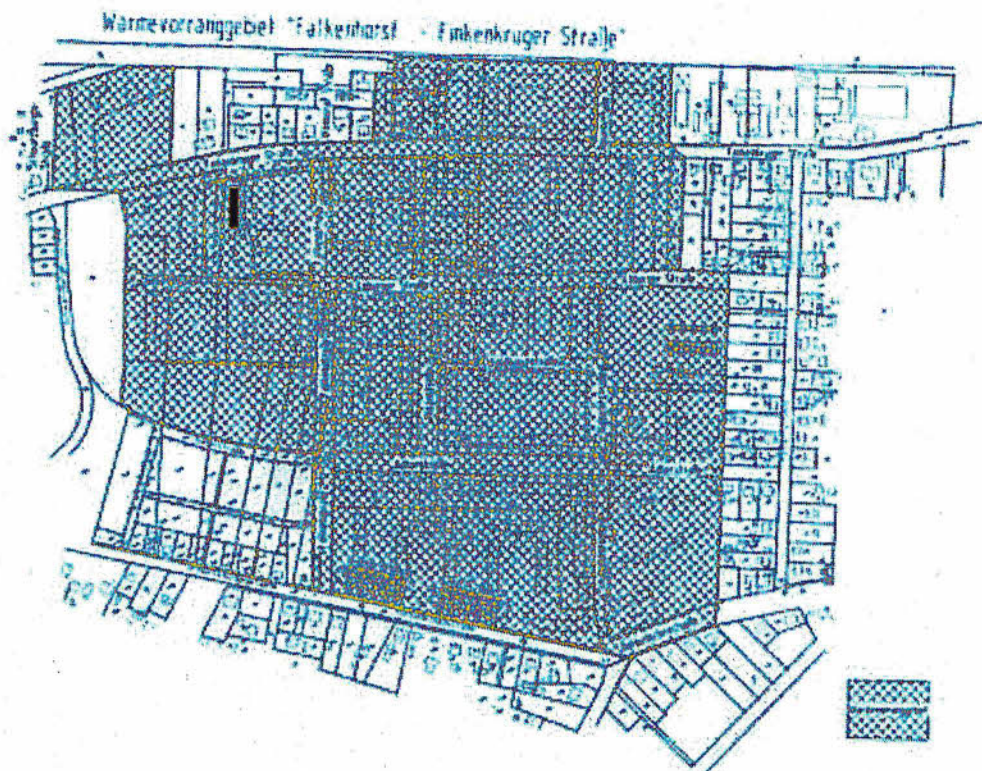
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen für das Gebiet „Ruppiner Str.“ treten zum 30. Juni 2010 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Fernwärmevorranggebiet der Stadt Falkensee vom 29. Juni 1994 außer Kraft.

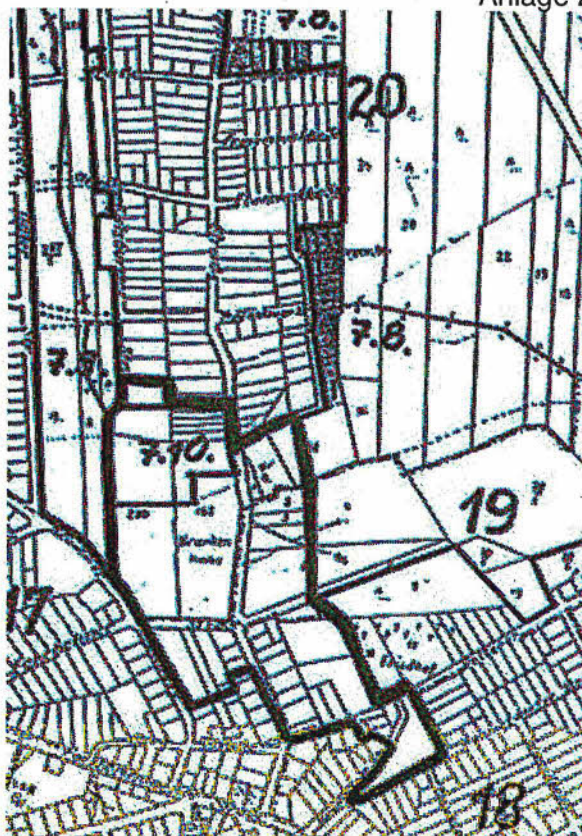
Falkensee, 27.01.2010


Heiko Müller
Bürgermeister


Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Anlage 2



Anlage 2

